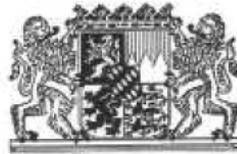


Amtsgericht Kempten (Allgäu)

Abteilung für Familiensachen

Az.: 3 F 589/13



In der Familiensache

I
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E.

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Kindesunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht Kempten (Allgäu) durch die Richterin am Amtsgericht Scholz am 18.09.2013 folgender

Beschluss

Die Zwangsvollstreckung aus der Unterhaltsurkunde Kreisjugendamts Ostallgäu vom 18.06.1996, Geschäftszeichen: Urkunden-Nummer 174/1996 sowie aus der Jugendamtsurkunde vom 11.3.2004 des Landkreises Ostallgäu, Gesch.-Nr. 22-432-12, wird gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags einstweilen eingestellt.

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung ist einstweilen einzustellen. Ein auf Herabsetzung des Unterhalts gerichteter Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG ist anhängig bzw. ein hierfür gerichteter An-

trag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist eingereicht, § 242 Satz 1 FamFG. Der Abänderungsantrag ist zulässig und erscheint nicht als völlig aussichtslos, §§ 242 Satz 1 FamFG, 769 ZPO.

Zumindest für den Zeitraum ab September 2013 erscheint es nach den vorliegenden Urkunden wahrscheinlich, dass ein Unterhaltsanspruch nicht mehr in der titulierten Höhe besteht. Der Antragsteller war bisher zum Unterhalt aus in Höhe des Mindestunterhalts verpflichtet.

Minderjährige leiten ihre Bedürftigkeit von der Lebensstellung der Eltern ab (Seiler, in : Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 6. Kapitel, Rn. 230). Es besteht daher grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch für den gesamten Lebensbedarf. (Seiler a.a.O).

Nunmehr verdient die Antragsgegnerin aus Ausbildungsvertrag in Höhe von 610 brutto €, das sind 462,58 € netto. Eigenes Einkommen ist auf den Barunterhalt in Höhe der Hälfte bedarfsdeckend anzurechnen (Seiler a.a.O.), mithin in Höhe von 231,29 €, so dass ein Unterhaltsanspruch in Höhe von mindestens $334 \text{ €} - 231,29 \text{ €} = 102,71 \text{ €}$ verbleibt, vorbehaltlich der in der Hauptsache vorzunehmenden Neuberechnung nach Einkommensermittlung des Antragstellers. . Da der Unterhaltsanspruch also nicht völlig entfällt, kam nur die Einstellung gegen Sicherheitsleistung in Betracht.

Die Monate Juli und August betrafen die Zeit zwischen Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme und der Aufnahme der Ausbildung. In diesem kurzen Zeitraum trifft die Minderjährige keine Erwerbsobliegenheit.

Soweit die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus sonstigen Kindesunterhaltstiteln begehrt wurde, war dieser wegen Unbestimmtheit unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist Die Nichtanfechtbarkeit ergibt sich aus § 242 S.2 FamFG mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Scholz
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Kempten i. Allgäu, 18.09.2013


Frick, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle